



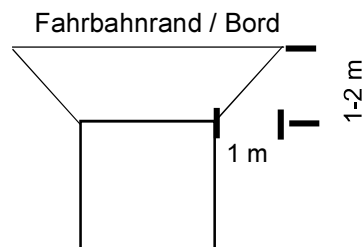
Gemeinde Eichwalde

Der Bürgermeister

Anlage 1

Hinweise und Informationen zur Erlaubnis für die Errichtung von Zufahrten zu Grundstücken in der Gemeinde Eichwalde.

1. Wiederverwendungsfähige Baustoffe und Baumaterialien (Gehwegplatten, Naturstein- und Betonsteinpflaster) im Eigentum der Gemeinde sind ihr in Abstimmung zuzuführen.
2. Grenzzeichen dürfen weder berührt noch verändert werden.
3. Die Zufahrt ist in einer Breite von max. 3 m oberflächenbündig mit der angrenzenden Verkehrsfläche so anzulegen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Das Gefälle vom Gehweg zum Bordstein der Fahrbahn sollte max. 6 % (6 cm auf 1m) betragen. Die Oberkante der neuen Zufahrtsflächen muss 3 – 5 mm über der Bordsteinkante liegen.
4. Die Zufahrt ist, gemäß der Prinzipskizze, am Fahrbahnrand 1 m breit und 1 bis 2 m tief (je nach Lage angrenzender Straßenbäume) aufzuweiten.



Grundstücksgrenze

5. Als Material ist im Regelfall 8 cm dickes Betonpflasterstein grau (20x10x8) im Mauerwerksverband in einer 3 – 5 cm dicken Bettungsschicht aus Brechsand-Splitt-Gemisch (0 – 5 mm) zu verlegen. Der Unterbau für die Pflasterbettung, ist aus einer 25 cm dicken Schottertragschicht (Neumaterial, kein Recycling) in zwei Lagen mit je drei bis fünf Verdichtungsübergängen auf frostsicherem Untergrund herzustellen.

Als Einfassung der Pflasterflächen sind Bordsteine bzw. Steinreihen in 10 bis 20 cm dicker Betonbettung zu setzen.

6. Im Bereich der Zufahrt sind die Bordsteine auf 3 cm über Fahrbahnoberfläche abzusenken. Die abgesenkten Bordsteine sind in Betonbettung 20 cm dick mit Rückenstütze zu setzen.

Beschädigte Bordsteine sind in Abstimmung mit der Gemeinde auszuwechseln.

7. Bei Lagerung von Baustoffen im öffentlichen Bereich ist eine gebührenpflichtige Sondernutzung bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde zu beantragen.
8. Zur Vermeidung von Unfällen ist eine ordnungsgemäße Baustellensicherung nach den aktuell geltenden Vorschriften notwendig.
9. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf nicht über die Zufahrt auf die Straße geleitet werden.